

# Bebauungsplan ‚Kirchstraße‘ in Ober-Ramstadt, OT Nieder-Modau



## Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, [www.BfL-odw.de](http://www.BfL-odw.de)

November 2016

## Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Beschreibung des Geltungsbereichs .....	5
3. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
3.1 Wirkungen des Vorhabens .....	8
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	8
3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	8
3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	9
3.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	9
3.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	13
4. Zusammenfassung .....	19
Literatur.....	21

## Abbildungen, Tabellen, Fotos

### Abbildungen

Abbildung 1	Übersicht über vorhandene Gebäude.....	3
Abbildung 2	Städtebauliches Konzept – Stand Oktober 2016.....	4

### Tabellen

Tabelle 1	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen .....	8
Tabelle 2	Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten .....	15

### Fotos

Foto 1	Gartenausschnitt mit Obstbäumen und Brombeere .....	5
Foto 2	Walnuss im Hof .....	5
Foto 3	Wohnhaus mit Schindeln und Fensterläden – Sanierung geplant.....	6
Foto 4	Eines von zwei Holzsilos-Gebäuden .....	6
Foto 5	Schuppen.....	7

## 1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Ende August 2016 mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan ‚Kirchstraße‘ in Nieder-Modau beauftragt.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Kirchstraße 1 und 5 in der Ortslage von Nieder-Modau. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine gut erhaltene Hofreite mit diversen Nebengebäuden. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht nicht mehr. Es ist geplant Wirtschaftsgebäude abzurechen, Wohngebäude neu zu errichten und die denkmalgeschützten Gebäude zu sanieren und teilweise umzunutzen. Die Grundstücksfläche erstreckt sich von der Odenwaldstraße entlang der Kirchstraße bis zur Modau.



Abbildung 1 Übersicht über vorhandene Gebäude und geplante Abriss- und Sanierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie Beeinträchtigungen dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Hierzu fand am 07. November 2016 eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials des Geltungsbereichs für Vögel und Fledermäuse statt.



Abbildung 2 Städtebauliches Konzept – Stand Oktober 2016 (Planungsgruppe Darmstadt)

## 2. Beschreibung des Geltungsbereichs

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind überwiegend mit Gebäuden (landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude) bestanden bzw. mit Beton versiegelt (Wirtschaftsflächen zwischen den Gebäuden). Ein kleiner Ziergarten befindet sich an der Odenwaldstraße. Zur Modau hin befindet sich ein ehemaliger Nutzgarten, der brachgefallen ist und teilweise von der Brombeere dominiert wird. In diesem Garten befinden sich (Obst-)bäume, die jedoch keinen größeren Stammumfang besitzen und die daher keine Spalten oder Höhlen aufweisen.



Foto 1 Gartenausschnitt mit Obstbäumen und Brombeere

Im Hof steht eine ältere Walnuss. Höhlen oder Spalten wurden an dem Baum nicht beobachtet.



Foto 2 Walnuss im Hof

Die Gebäude sind unterschiedlichen Alters und stehen teilweise unter Denkmalschutz. Unterkellert ist, so die Eigentümerin Frau Walter, nur das Wohnhaus. Die Kellerräume sind niedrig und nicht feucht. Sie werden zur Lagerung u.a. von Lebensmitteln genutzt. Hinweise auf eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse wurden nicht festgestellt.

Die landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Schuppen, Silogebäude) sind nicht frostfrei. Eine Nutzung als Fledermaus-Winterquartier wird in keinem der Gebäude erwartet. Eine Nutzung durch Fledermäuse und durch Höhlen- und Nischenbrüter unter den Vögeln in und an Gebäuden kann bei keinem der Gebäude, z.B. hinter Schindeln, hinter Fensterläden oder unter Dachziegeln, ausgeschlossen werden. Wand- oder Dachbegrünungen sind nicht vorhanden.



Foto 3 Wohnhaus mit Schindeln und Fensterläden – Sanierung geplant



Foto 4 Eines von zwei Holzsilos-Gebäuden



Foto 5 Schuppen

Der ehemalige Stall steht leer. Ein Auftreten von Schwalben wird schon, so die Eigentümerin Frau Walter, seit einigen Jahren nicht mehr beobachtet.

Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- mehrere ältere Gebäude mit Sommer-Habitateignung für Vögel und Fledermäuse
- ein Walnussbaum
- ein kleiner Ziergarten
- ein mit Brombeere verbuschter Nutzgarten mit (Obst-)bäumen ohne Höhlen oder Spalten
- einzelne Büsche, z.B. Schwarzer Holunder oder Flieder im Hof.

### 3. Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 3.1 Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung des Geltungsbereichs verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Fledermaus-Sommerquartieren in und an Gebäuden
- Verlust von Quartieren von Höhlen- und Nischenbrütern unter den Vögeln.

#### 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

##### 3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
M 1	Rodungen von Gehölzen und die Räumung von Baufeldern (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig.	Gehölzbrüter
M 2	Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse sowie Höhlen- und Nischenbrüter die Gebäude nutzen, sind Bau- und Abrissarbeiten an Gebäuden außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. der Vogelbrutzeit also nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zu beginnen.  Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass es nicht zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.	Fledermäuse Höhlen- und Nischenbrüter

Tabelle 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten



### 3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse sowie für Höhlen- und Nischenbrüter erforderlich. Es ist anzunehmen, dass für Fledermäuse und Vögel infolge von Gebäudeabriss und Sanierung zahlreiche Sommerquartiere bzw. Höhlen- und Nischen verloren gehen.

Für Fledermäuse sowie für Höhlen- und für Nischenbrüter sind innerhalb des Geltungsbereichs oder auch in der näheren Nachbarschaft je 5 Kästen aufzuhängen. Das Aufhängen der 15 Kästen erfolgt an Gebäuden und Bäumen, die erhalten bleiben, bzw. an Gebäuden, an denen nicht gebaut wird. Im Verlauf der Umsetzung der Planung werden die Kästen in den Wintermonaten jeweils in ungestörte Bereiche umgehängt.

### 3.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im November 2016 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die die Arten(gruppen)

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter.

### 3.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Tiere

Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Fledermäuse am Beispiel der Zwergfledermaus

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status (häufige Arten im Gebiet)

Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV	FV	FV

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

#### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleine Hohlräume an der Dachtraufe

und in Außenwänden. Zwergfledermäuse sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen. Zur Jagd suchen die Tiere ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

#### 4.2 Verbreitung

Jugend zu erwarten sind im Untersuchungsgebiet sind in Mitteleuropa verbreitete Arten. Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen am häufigsten nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen entstehen im Zuge der Bau- und Abrissarbeiten vor allem durch Bewegungen, Lärm und Licht und durch die geplante Flächennutzung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermäusen wird jedoch nicht erwartet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen**  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

### 3.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Verletzungs- und Tötungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
Schädigungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und <u>damit verbundene vermeidbare</u> Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.	
Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.	
Störungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.	

Es ist zu erwarten, dass das Artenspektrum innerhalb des Geltungsbereichs Brutvögel und Nahrungsgäste von Arten des ländlich strukturierten Siedlungsraums umfasst.

#### Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten

Für die hier grün markierten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Zu prüfen sind Arten, deren Erhaltungszustand **ungünstig/unzureichend** oder **ungünstig/schlecht** ist.

Artname	Wiss. Name	Vk	S	RL D	RL HE	Status	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensations- maßnahmen i. R. der Eingriffsregelung
								Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Amsel	Turdus merula	p	b	-	-	BV	545.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Bachstelze	Motacilla alba	p	b	-	-	BV	45.000- 55.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss  Anbringen von Nisthilfen
Blaumeise	Parus caeruleus	p	b	-	-	BV	348.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss

<sup>1</sup> Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

<sup>2</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

**Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten**

Für die hier grün markierten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Zu prüfen sind Arten, deren Erhaltungszustand **ungünstig/unzureichend** oder **ungünstig/schlecht** ist.

Artname	Wiss. Name	Vk	S	RL D	RL HE	Status	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensations- maßnahmen i. R. der Eingriffsrege- lung
								Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
												Anbringen von Nisthilfen
Buchfink	Fringilla coeleps	p	b	-	-	BV	487.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Elster	Pica pica	p	b	-	-	NG	30. - 50.000 stabil	x		x	nicht betroffen	-
Gartengras- mücke	Sylvia borin	p	b	-	-	BV	150.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	-	-	BV	195.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Hausrot- schwanz	Phoenicu- rus ochruros	p	b	-	-	BV	58.000 – 73.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss  Anbringen von Nisthilfen
Hausperling	Passer domesticus	p	b	V	V	BV	165.000 – 263.000 sich ver- schlechternd	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss  Anbringen von Nisthilfen
Kohlmeise	Parus major	p	b	-	-	BV	450.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss  Anbringen von Nisthilfen
Mönchs- grasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	-	-	BV	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	-	-	BV	240.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Singdrossel	Turdus philomelos	p	b	-	-	BV	125.000 stabil	x		x	Verlust von- Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss

**Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten**

Für die hier grün markierten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Zu prüfen sind Arten, deren Erhaltungszustand **ungünstig/unzureichend** oder **ungünstig/schlecht** ist.

Artnamen	Wiss. Name	V <sub>k</sub>	S	RL D	RL HE	Status	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensations- maßnahmen i. R. der Eingriffsrege- lung
								Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Star	Sturnus vulgaris	p	b	3	-	BV	186.000 - 243.000 stabil	x		x	Verlust von- Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss  Anbringen von Nisthilfen
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	-	-	BV	203.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss

Tabelle 2 Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten

RL Deutschland: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2015

BV Brutvogel  
NG Nahrungsgast

1 Vom Erlöschen bedroht  
2 stark gefährdet  
3 gefährdet  
V Vorwarnliste

S = Schutzstatus  
b besonders geschützte Art  
sg streng geschützte Art

Vorkommen  
n nachgewiesen  
p potenzielles Vorkommen

\* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

Da sich die Population des Haussperlings in Hessen in einem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand befindet, wird für die Art ein Prüfbogen nach dem hessischen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt.

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

In der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel von Deutschland (Grüneberg et al. 2016) wird der Haussperling auf der Vorwarnliste geführt. Auch in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Hessen (Werner et al. 2015) wird die Art in der Vorwarnliste geführt.

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Haussperling	xx	xx	U1

**FV** guter Zustand    **U1** ungünstig / unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚ungünstig / unzureichend‘ eingestuft. Trend: sich verschlechternd (Staatliche Vogelschutzwarte 2014). Die Art geht bundesweit seit 1990 ebenfalls leicht zurück (Sudfeldt et al. 2013). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

In Europa kam es von 1980 bis 1995 zu einem Rückgang um 60 % mit anschließender Bestandsstabilisierung. Derzeit wird der Bestand auf 63 – 130 Mio. Brutpaare geschätzt, die Art wird europaweit als nicht bedroht (least concern) eingestuft, ihr Erhaltungszustand aber als ungünstig eingeschätzt (Bird Life International 2004 und 2016).

Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die Intensivierung der Landwirtschaft, ein nicht unwesentlicher Faktor ist sicher auch der Rückgang der Kleintierhaltung. Der Verlust an nahrungsreichen Strukturen und Biotoptypen wie artenreichen Rainen und Wegrändern, Brachen und Ruderalflächen sowie extensiver bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen geht einher mit lokalem Brutplatzmangel. Dieser entsteht durch Umbau und Renovierung von Hofgebäuden und den Verlust geeigneter Höhlenbäume, insbesondere auf Streuobstwiesen. Der Haussperling ist eine der Indikatorarten (Siedlung) in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (BMU 2010).

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Als Kulturfolger ist der Haussperling eng an die Wohnstätten des Menschen gebunden. Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung.

Die Hauptnahrung besteht (mit Ausnahme der Nestlingsnahrung: hier überwiegen Insekten) aus Getreide und Grassamen. Haussperlinge sind Standvögel. Das Nahrungsangebot muss ganzjährig zur Verfügung stehen, Engpässe können vor allem im Winter entstehen.

Haussperlinge brüten oft in Kolonien und führen ein geselliges Leben. Ihre Nester finden sich unter Dächern in Spalten und Nischen, aber auch in Baumhöhlen und in Nistkästen. Die Brutperiode beginnt ab Ende März, es gibt zwei bis vier Jahresbruten.

#### 4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist in Mitteleuropa weit verbreitet. Für Deutschland wird der Bestand auf 3,5 – 5,1 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Auch In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art in Hessen wird



auf 165.000 – 263.000 Reviere geschätzt (Staatliche Vogelschutzwarte 2014).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  
durch Gebäudeabriss und Sanierungsmaßnahmen
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen entstehen im Zuge von Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht sowie durch die spätere Nutzung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Population wird jedoch nicht erwartet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

s. Tab. 1 in Kap. 3.2.1

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 4. Zusammenfassung

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Ende August 2016 mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan ‚Kirchstraße‘ in Nieder-Modau beauftragt.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Kirchstraße 1 und 5 in der Ortslage von Nieder-Modau. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine gut erhaltene Hofreite mit diversen Nebengebäuden. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht nicht mehr. Es ist geplant Wirtschaftsgebäude abzubauen, Wohngebäude neu zu errichten und die denkmalgeschützten Gebäude zu sanieren und teilweise umzunutzen. Die Grundstücksfläche erstreckt sich von der Odenwaldstraße entlang der Kirchstraße bis zur Modau.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie Beeinträchtigungen dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Hierzu fand am 07. November 2016 eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials des Geltungsbereichs für Vögel und Fledermäuse statt.

Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- mehrere ältere Gebäude mit Sommer-Habitateignung für Vögel und Fledermäuse
- ein Walnusbaum
- ein kleiner Ziergarten
- ein mit Brombeere verbuschter Nutzgarten mit (Obst-)bäumen ohne Höhlen oder Spalten
- einzelne Büsche, z.B. Schwarzer Holunder oder Flieder im Hof.

Artenschutzrelevante Vorkommen werden bei den Gehölzbrütern, den Höhlen- und Nischenbrütern und bei Fledermäusen erwartet.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für Fledermäuse der Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt. In dem Prüfbogen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgefragt.

Bei den Vögeln ist zu erwarten, dass das Artenspektrum der Brutvögel und der Nahrungsgäste überwiegend Arten des ländlich strukturierten Siedlungsraums umfasst. Die häufigen Arten darunter müssen keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden. Für den Haussperling wurde der Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt. Schwalben kommen nach Auskunft der Eigentümerin seit einigen Jahren nicht mehr auf dem Hof vor.

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse sowie für Höhlen- und für Nischenbrüter erforderlich. Es ist anzunehmen, dass für Fledermäuse und Vögel infolge von Gebäudeabriss und Gebäudesanierung zahlreiche Sommerquartiere bzw. Höhlen- und Nischen verloren gehen.

Für Fledermäuse sowie für Höhlen- und für Nischenbrüter sind innerhalb des Geltungsbereichs oder auch in der näheren Nachbarschaft je 5 Kästen aufzuhängen. Das Aufhängen der 15 Kästen erfolgt an Gebäuden und Bäumen, die erhalten bleiben, bzw. an Gebäuden, an denen nicht gebaut wird. Im Verlauf der Umsetzung der Planung werden die Kästen in den Wintermonaten jeweils in ungestörte Bereiche umgehängt.

Aufgestellt

Brensbach, den 09. November 2016



BfL Heuer & Döring

## Literatur

**Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).

**Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 1994:** Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S..

**Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 2002:** Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.

**Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

**Bird Life International 2004:** Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. Bird Life International, Cambridge, U.K.

**Bird Life International 2016:** Data Zone. Internetansicht: [birdlife.org/datazone/species](http://birdlife.org/datazone/species). Bird Life International, Cambridge, U.K.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010:** Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.

**Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999:** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

**Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

**Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

**Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 96 G v. 18.7.2016 I 1666 (Nr. 35).

**Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

**Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

**Hessen-Forst (FENA) 2013:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.

**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

**Kock, D. & K. Kugelschafter 1996:** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

**Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (1): Seite 115–153.

**Skiba, R. 2009:** Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.

**Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

**Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Wiesbaden.

**Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand.

**Sudfeldt et al. 2013:** Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.

**Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel 2015:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt.